

Amtsgericht Hildesheim

Beschluss

Terminbestimmung

25 K 31/24 20.06.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Dienstag, 16. September 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim, Saal 3, versteigert werden:

Das im Erbbaugrundbuch von Hildesheim Blatt 14080, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Erbbaurecht

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage Größe m²
Hildesheim	52	530/2	Hof- und Gebäudefläche, 258
			Ortelsburger Straße 4
Hildesheim	52	531/6	Hof- und Gebäudefläche, 17
			Ortelsburger Straße

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 283.000,00 €

Objektbeschreibung:

Einfamilienreihenmittelhaus mit Garage, Baujahr 1968, Wohnfläche ca. 171 qm

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.